

Gemeinde/Stadt
JENA

Stimmbezirk

Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl

der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Für die Stadt

JENA

am 26.05.2024

1 Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Nachname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Nachname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Nachname, Vorname)
4.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
5.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
6.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
7.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
8.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
9.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
10.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
11.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)

2 Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie oder er beehrte sie über ihre Aufgaben. Sofern noch nicht geschehen, bestellte sie oder er die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers aus der Mitte der Beisitzerinnen und Beisitzer. Ein Abdruck des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsmäßigem Zustand befand(en) und leer war(en). Sodann wurde(n) die Wahlurne(n) verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den (die) Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlkabine(n) war(en) vorschriftsmäßig eingerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

entfällt

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen
Nr: bis Nr. beigefügt.

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung erneut unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

entfällt.

2.8 Um Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlhandlung bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde für Wählerinnen und Wähler, die nach Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen waren, zum Zweck der Stimmabgabe gesperrt; § 32 Abs. 1 ThürKWO wurde beachtet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde

unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung

unmittelbar im Anschluss an die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl

des Europaparlaments, Bundestags, Landtags

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

der Landrätin oder des Landrats

der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters,
der Ortschaftsbürgermeisterin oder des Ortschaftsbürgermeisters

des Gemeinderats

des Kreistags

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorgenommen.

3.2 Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet sowie die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt.

Die Zählung ergab Stimmzettel.

3.2.2 Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

3.2.3 Die Zahl der Stimmzettel

- stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke überein.
- war um
 - größer
 - kleinerals die Zahl der Stimmabgabevermerke.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.2.4 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

3.3 Zählung der Wählerinnen und Wähler bei Briefwahl (entfällt!)

3.4 Zählung der Stimmen

3.4.1 Nunmehr wurden – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert – die Stimmzettel auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:

- a) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten,
- b) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben,
- c) Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.

3.4.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte die Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. a), ermittelte ihre Zahl und sagte an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

- Es hat kein Mitglied des Wahlvorstandes widersprochen²⁾.
- Bei Widerspruch wurde über den Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.3 Beschluss gefasst²⁾.

Die Stimmzettel wurden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verwahrt.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt .

Auszufüllen bei Beschlussfassung über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. b):

3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. b). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben wurden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verwahrt. Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben wurden nach Abschnitt 3.4.4 weiterbehandelt.

Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder gültigen Stimmabgaben beträgt

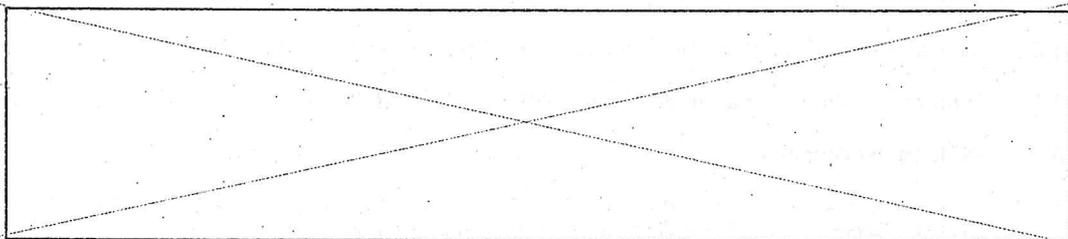
Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt

Die Zahl der gültigen Stimmabgaben beträgt

3.4.4 Die Zahl der gültigen Stimmabgaben nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. c) und Abschnitt 3.4.3 beträgt insgesamt

a) Die Stimmzettel wurden nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert und jeweils gezählt. Die erreichte Stimmenzahl wurde für jeden Wahlvorschlag in die Wahl Niederschrift eingetragen.

b) Die Zählung der Stimmen erfolgte wie folgt, im automatisierten Verfahren²⁾:



Wurden von einem Mitglied des Wahlvorstandes einzelne Stimmen für ungültig gehalten, so wurde hierüber Beschluss gefasst. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Entscheidung jeweils bekannt gegeben und auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift und unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, aus denen die Stimmen gültig oder ungültig sind. Diese Stimmzettel wurden wie die Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.3 mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt.

4. Wahlergebnis:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahrschein)
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahrschein)
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte
B	Zahl der Wähler
C	Ungültige Stimmabgaben
D	Gültige Stimmabgaben

4.1 Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags der Partei/Wählergruppe/ des Einzelbewerbers	Stimmen
1	Thomas, Jens (DIE LINKE)	
2	Jankowski, Denny (AFD)	
3	Wydra, Stephan, Dr. (CDU)	
4	Schleußner, Johannes (SPD)	
5	Lützkendorf, Kathleen (GRÜNE)	
6	Nitzsche, Thomas, Dr. (FDP)	
7	Weißleder, Ulf (BÜRGER FÜR JENA)	
8	Gutjahr, Peter (Einzelbewerber)	
	zusammen	

Muster

5 Abschluss der Wahlergebnisermittlung

5.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

--

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

--

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung⁹⁾

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut ermittelt.

berichtigt.⁹⁾

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde als Inhalt der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege um

Uhr der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁹⁾ übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
1

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
2

Die Schriftführerin oder der Schriftführer
3

Stellvertretende/r Schriftführerin/Schriftführer
4

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer

5
6
7
8
9
10
11

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Wahlunterlagen, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Anzahl

Paket(e) Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben,

Anzahl

Paket(e) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben,

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁹⁾ wurde unverzüglich

am um Uhr diese Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen übergeben:

Anzahl

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen der Wahlvorstand besonders beschlossen hat und bei Briefwahl zu Wahlen, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand,

Anzahl

Eventuelle Zähllisten

5.9 Der Gemeindeverwaltung wurden/werden übergeben

- die Pakete, wie in Abschnitt 5.7 beschrieben, sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
--

Von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁹⁾ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Die Gemeindeverwaltung gibt nur die stattfindende Wahl an.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** sind der berechtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

⁵⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁶⁾ Bei für sich stattfindender Landkreiswahl übernimmt diese Aufgabe die Gemeindeverwaltung.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten jeweils auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.